



GEMEINDE DÖRPEN

Der Bürgermeister

Gemeinde Dörpen - Postfach 11 40 - 26888 Dörpen

Verwaltung:

Samtgemeinde Dörpen
Hauptstraße 25
26892 Dörpen

☎ Vermittlung: (0 49 63) 4 02 - 0
☎ Durchwahl: (0 49 63) 4 02 - 407
> Telefax: (0 49 63) 4 02 -
✉ Mail: wegmann@doerpen.de

Auskunft erteilt: Herr Wegmann
Zimmer Nr.: 407

Ihr Schreiben

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Datum

02/511.11/2021-0001

24.07.2026

BEKANNTMACHUNG

über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Industriegebiet Ost – Rüskenweg 1“ der Gemeinde Dörpen

Die vom Rat der Gemeinde Dörpen am 25.06.2026 als Satzung beschlossene o.g. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Industriegebiet Ost – Rüskenweg 1“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.



Bankverbindungen:

Sparkasse Emsland DE73 2665 0001 0015 0009 04 NOLA DE 21EMS
Emsl. Volksbank eG DE13 2666 0060 0010 0501 00 GENODEF1LIG
Volksbank Emstal eG DE39 2806 9991 2411 3077 00 GENODEF1LTH
OLB AG DE79 2802 0050 7661 1110 00 OLBODEH2XXX

- 2 - Besuchszeiten:

Mo. 8.00 - 12.30 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr (Termine)
Di. 8.00 - 12.30 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr
Mi. 8.00 - 12.30 Uhr
Do. 8.00 - 12.30 Uhr (Termine) u. 14.00 - 18.00 Uhr
Fr. 8.00 - 12.00 Uhr

Die Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, 26892 Dörpen, Zimmer 407/408, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

	vormittags	nachmittags
Montag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	nur nach Terminvereinbarung
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	
Donnerstag	nur nach Terminvereinbarung	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

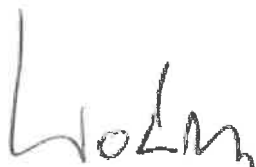
Die endgültigen Planunterlagen können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter der Rubrik **Planen, Bauen, Wohnen - Bebauungspläne (rechtsverbindlich) der Gemeinde Dörpen** eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dörpen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Dörpen, den 24.07.2026

Gemeinde Dörpen
Der Gemeindedirektor



Hermann Wocken

Ausgehängt: 24.07.2026